

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/35 vom 19. November 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2009_35

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/35 du 19 novembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/35 del 19 novembre 2009

Regeste

Art. 36 Abs. 1 AVIG; Art. 58 Abs. 1 AVIV: Frist zur Voranmeldung von Kurzarbeit. Die Anwendung der Ausnahmeregelung von Art. 58 Abs. 1 AVIV, wonach die Anmeldefrist nur drei Tage beträgt, setzt voraus, dass die plötzlich eingetretenen, unvorhersehbaren Umstände, die Einführung der Kurzarbeit derart dringlich erforderlich machen, dass die ordentliche Frist von zehn Tagen nicht mehr eingehalten werden kann. Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 58 Abs. 1 AVIV im vorliegenden Fall nicht erfüllt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. November 2009, AVI 2009/35).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) muss ein Arbeitgeber, der beabsichtigt, für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, dies der kantonalen Amtsstelle mindestens zehn Tage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich melden. Zweck der Zehntagesfrist des Art. 36 Abs. 1 AVIG ist es, der kantonalen Amtsstelle genügend Zeit einzuräumen um zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Kurzarbeit begründet und die Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft gemacht sind (BGE 110 V 334 E. 3c; BGE 114 V 123 E. 3b). Bei der Voranmeldefrist von Art. 36 Abs. 1 AVIG handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Die Regelung in Art. 58 Abs. 4 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02), wonach bei verspäteter Anmeldung der Kurzarbeit durch den Arbeitgeber ohne entschuldbaren Grund der Arbeitsausfall erst anrechenbar ist, wenn die für die Meldung vorgeschriebene Frist abgelaufen ist, ist deshalb gesetzeskonform (BGE 110 V 334).

1.2 Der Bundesrat wird in Art. 36 Abs. 1 AVIG ermächtigt, für Ausnahmefälle kürzere Anmeldefristen vorzusehen. Gestützt auf diese Ermächtigung bestimmt Art. 58 Abs. 1 AVIV, dass die Anmeldefrist für Kurzarbeit ausnahmsweise drei Tage beträgt, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Kurzarbeit wegen plötzlich eintretender Umstände, die nicht voraussehbar waren, eingeführt werden muss. In systematischer Hinsicht ist zu beachten, dass es sich bei Art. 58 Abs. 1 AVIV um eine Ausnahme zum Grundsatz der Voranmeldefrist von zehn Tagen nach Art. 36 Abs. 1 AVIG handelt. Die Dreitagesfrist des Art. 58 Abs. 1 AVIV kann deshalb nur anwendbar sein, wenn plötzlich eingetretene, nicht voraussehbare Umstände die Einführung der Kurzarbeit innerhalb von weniger als zehn Tagen erforderlich machen, so dass die ordentliche Frist nicht mehr eingehalten werden kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein beim Eintritt eines

Elementarschadenereignisses oder wegen Annullierung eines Grossauftrages (vgl.

Kreisschreiben über die Kurzarbeitsentschädigung [KS KAE], Rz G 6). Zweck von Art. 58

Abs. 1 AVIV kann nur sein, in dringlichen Fällen die Einführung der Kurzarbeit bereits vor Ablauf der Zehntagesfrist zu ermöglichen. Daraus ergibt sich, dass die Ausnahmeregelung von Art. 58 Abs. 1 AVIV dann nicht anwendbar ist, wenn die Notwendigkeit der Einführung von Kurzarbeit zu einem Zeitpunkt erkennbar war, in dem die Zehntagesfrist nach Art. 36 Abs. 1 AVIG noch hätte eingehalten werden können.

E. 2

2.1 Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die Beschwerdeführerin die Zehntagesfrist gemäss Art. 36 Abs. 1 AVIG nicht eingehalten hat. Es fragt sich lediglich, ob im vorliegenden Fall ausnahmsweise die Dreitagesfrist von Art. 58 Abs. 1 AVIV heranzuziehen ist. Diese Frage wurde vom Beschwerdegegner im angefochtenen Einspracheentscheid nicht geprüft. Dieser hat die Abweisung der Einsprache vielmehr einzig damit begründet, die Beschwerdeführerin bringe keinen rechtserheblichen entschuldbaren Grund für die Verspätung vor, weshalb die verpasste Frist nicht wiederhergestellt werden könne (vgl. Art. 41 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Ist die Dreitagesfrist gemäss Art. 58 Abs. 1 AVIV anwendbar, stellt sich die Frage nach einer Wiederherstellung der Frist gar nicht, weil die Frist in diesem Fall eingehalten worden wäre. 2.2 Aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren ergibt sich, dass sie an sich bereits in der Woche 45 des Jahres 2008 Kurzarbeit hätte einführen müssen. Es sei jedoch mit grossem Aufwand die ganzen Monate November/Dezember 2008 weiter gearbeitet worden, da man auch aus psychologischen Gründen Kurzarbeit nicht vor Weihnachten habe beantragen wollen. Finanzielle Erwägungen seien nicht in Betracht gezogen worden, da die Hoffnung bestanden habe, dass wie in den Vorjahren auf Ende Jahr noch grössere Abrufe für Anfang Jahr eingehen würden. Dem sei leider nicht so gewesen und die Kundendispositionen seien zum Erliegen gekommen (act. G 5.1/2). In der Beschwerdeschrift führt die Beschwerdeführerin aus, dass "ab Mitte Dezember 2008 und in den ersten Tagen im Januar 2009" von grossen Kunden von einem Tag auf den anderen Lieferungen abgesagt und zurückgestellt oder die Stückzahlen massiv reduziert worden seien (act. G 1). Damit fehlt es vorliegend an den Erfordernissen der Plötzlichkeit und Unvorhersehbarkeit gemäss Art. 58 Abs. 1 AVIV. So fand der Bestellungenrückgang nach eigenen Angaben der Beschwerdeführerin während eines längeren Zeitraums, jedenfalls ab Mitte Dezember 2008 statt; es kann daher nicht von einem plötzlichen Einbruch im Sinn der Verordnungsbestimmung gesprochen werden. Dass die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben im Einspracheverfahren an sich schon in der Woche 45 2008 die Notwendigkeit für die Einführung von Kurzarbeit erkannt hat, jedoch ohne Rücksicht auf finanzielle Verluste weitergearbeitet hat, in der Hoffnung, es würden bis Ende Jahr noch weitere Aufträge eingehen, zeigt auch, dass der Auftragseinbruch nicht unvorhersehbar war. Wenn sich Hoffnungen, es würden auf Ende Jahr noch grössere Abrufe eingehen, nicht verwirklichen, kann nicht vom Eintritt einer unvorhersehbaren Situation gesprochen werden. Somit ist die Ausnahmeregelung von Art. 58 Abs. 1 AVIV nicht anwendbar und der Beschwerdegegner hat zu Recht die Zehntagesfrist des Art. 36 Abs. 1 AVIG zur Anwendung gebracht.

E. 3

Es bleibt zu prüfen, ob ein entschuldbarer Grund im Sinne von Art. 58 Abs. 4 AVIV für die verspätete Anmeldung vorlag. Beim Absehen von der Verwirklichungsfolge wegen Vorliegens eines entschuldbaren Grundes handelt es sich um einen Anwendungsfall der

ausnahmsweisen Wiederherstellung einer Verwirkungsfrist (vgl. BGE 114 V 123). Gemäss Art. 41 Abs. 1 ATSG kann eine Verwirkungsfrist ausnahmsweise wiederhergestellt werden, wenn die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten wurde, binnen Frist zu handeln. In diesem Fall wird die Frist wiederhergestellt, wenn innert zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht wird. Blosser Rechtskenntnis stellt jedoch keinen entschuldigen Grund dar (KS KAE, Rz G8). Die Beschwerdeführerin nennt keinen Grund, weshalb es ihr nicht möglich gewesen wäre, die Kurzarbeit ab dem 19. Januar 2009 rechtzeitig voranzumelden. Da die Beschwerdeführerin somit keinen entschuldigen Grund für die verspätete Anmeldung der Kurzarbeit vorzubringen vermag, hat die Beschwerdegegnerin zu Recht eine Wiederherstellung der Frist abgelehnt.

E. 4

Aus den vorangehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.